

Pressemitteilung

Dresden, 30.05.2017

MDK Sachsen fordert mehr Transparenz bei Behandlungsfehlern

Medizinische Dienste veröffentlichen Jahresstatistik 2016 zur Begutachtung von Behandlungsfehlern

Insgesamt 553 Gutachten zu vermuteten Behandlungsfehlern hat der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) in Sachsen im Jahr 2016 erstellt. Bundesweit waren es 15.094 Gutachten - dabei bestätigte sich der Behandlungsfehlerverdacht in fast jedem vierten Fall.

Die Frage: „Liegt ein Behandlungsfehler vor, und hat der Patient einen Schaden erlitten?“ bejahten die MDK-Experten aus Sachsen in jedem vierten Gutachten (27,3 %) - das heißt in 151 Fällen. In 13,6 % der Fälle stellten die MDK-Gutachter fest, dass der Behandlungsfehler auch Ursache für den Schaden war – dies trifft auf 75 Fälle zu.

Die MDK-Zahlen zeigen nur einen kleinen Ausschnitt an Behandlungsfehlern. Zahlreiche Fälle bleiben nach wie vor unbekannt. Die festgestellten Fehler betreffen die unterschiedlichsten Erkrankungen und die verschiedensten Behandlungen.

Im Interesse der Patienten plädiert der MDK Sachsen für eine neue Sicherheitskultur, bei der Fehler offengelegt und ausgewertet werden. „Denn nur wenn man die Fehler kennt, sie systematisch erfasst und darüber redet, ist es möglich, aus Fehlern zu lernen und sie künftig zu vermeiden“, sagt Dr. Ulf Sengebusch, Geschäftsführer des MDK Sachsen.

Viele Fehler könnten mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden. „Das gilt insbesondere für Never Events. Das sind Fehler, die einfach zu vermeiden und dennoch folgenschwer sein können – wie zum Beispiel Seitenverwechslungen bei Operationen. „Markierungen oder Checklisten könnten dies verhindern, werden aber häufig nicht genutzt.“, erklärt Sengebusch.

Hintergrund

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und der Pflegeversicherung. Die MDK sind auf Landesebene als eigenständige Arbeitsgemeinschaft organisiert. Die MDK können von den gesetzlichen Krankenkassen zur Begutachtung eines Behandlungsfehlervorwurfs beauftragt werden. Erste Anlaufstelle für die Patienten ist die Krankenkasse.